

Überbauungsplan Schollberg

1: 1'000

Vom Gemeinderat Wartau erlassen am 2.6. Juni 1996
Der Gemeindevorstand: *U. Müller*
Der Gemeinderatsschreiber: *B. Dür*
Öffentlich aufgelegt vom 1.0. Juli 1996 bis 9. Aug. 1996

Vom Gemeinderat Sargans erlassen am 2. Juli 1996
Der Gemeindevorstand: *W. Sten*
Der Gemeinderatsschreiber: *SWZ*
Öffentlich aufgelegt vom 1.0. Juli 1996 bis 9. Aug. 1996

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 1.0. Feb. 1997
Der Vorsteher des Baudepartements: *[Signature]*

Stauffer Studach AG Planungsbüro 7000 Chur

Legende

Festlegungen:

- Perimeter
- Ein- und Ausfahrt
- Baulinien für Bauten und Anlagen
- Sichtzone
- Baubereich A
- Baubereich B (unterirdisch)
- Baubereich C (Lager- und Erschliessungsflächen)
- Grünflächen - Buschstreifen

- Gebäude- und Terrainschnitte Beilageplan I (rote Eintragungen)

Hinweise:

- Gebäude- und Terrainschnitte Beilageplan I
- Richtplan Fassaden und Anpassung an Topographie Beilageplan II

- Industriegleise
- Staatsstrasse
- Zufahrtsstollen
- Förderbandstollen
- Förderbandstollen Beladung SBB
- Gemeindegrenze
- Referenzpunkt Höhenkoten; Signalpunkt Hochwand

24. Mai 1996

Überbauungsplan Schollberg

Besondere Vorschriften

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für das im Überbauungsplan umgrenzte Gebiet. Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Vorschriften des Baureglements der berührten Gemeinde.

Die im Überbauungsplan als Festlegungen gekennzeichneten Einträge sowie die roten Eintragungen auf dem Beilageplan I sind verbindlich, die übrigen Planbestandteile richtungsbefehlend.

Art. 2 Zweck

Der Überbauungsplan regelt die Anschlüsse an das übergeordnete Strassen- und Bahnnetz, die Bauweise und die Anpassung der Bauten an die landschaftlichen Gegebenheiten.

Bauten und Anlagen dürfen nur umgebaut, erweitert oder neu erstellt werden, wenn sie der Gewinnung und Aufbereitung des Gesteins und der Veredlung des gewonnenen Materials sowie der Herstellung von Produkten des abgebauten Gesteins dienen.

Art. 3 Baubereich und Baukörper

Die Baubereiche werden im Überbauungsplan definiert.

Im Baubereich A dürfen ober- wie unterirdische Bauten und Anlagen erstellt werden. Die maximal zulässige Ausdehnung richtet sich nach dem Situationsplan bzw. dem Beilageplan I. Technisch bedingte Aufbauten (Entlüftungsanlagen, Liftbauten, usw.) dürfen die eingetragenen Koten um maximal 4,7 m überragen.

Im Baubereich B dürfen nur unterirdische Bauten und Anlagen erstellt werden. Die maximal zulässige Ausdehnung richtet sich nach dem Situationsplan bzw. dem Beilageplan I. Bauliche Veränderungen oberhalb der oberen Baubereichsbegrenzung sind unzulässig.

Der Baubereich C dient der Erstellung von Lagerflächen sowie der Erschliessung. Lage, max. Ausdehnung und Zweckbestimmung richtet sich nach dem Situationsplan.

Art. 4 Gestaltung der Baukörper

Für die grossmassstäbliche Erscheinung der Baukörper ist der Beilageplan II Richtplan.

Neu- oder Umbauten müssen mit Rücksicht auf die Lage in Gestaltung und Farbgebung höheren Anforderungen genügen.

Die Gebäude sind aus Beton des abgebauten Materials als einfache rechteckige Baukörper zu erstellen.

Die detaillierte Gestaltung der Fassaden (Schalungsstruktur, Öffnungen, Stützen, etc.) ist architektonisch einwandfrei auszuführen und hat den Prinzipien der Echtheit und Schlichtheit folgen.

Schotterauffangen müssen die Begrünung der Oberfläche mit dem örtlichen Vegetationstypus fördern.

Anfallendes Regenwasser und übergeleitetes Hangwasser muss möglichst breitflächig über die tiefer liegenden Dach- und Fassadenflächen geleitet werden und die Ansiedlung von Algen, Flechten und Moosen fördern.

Der formhafte Kontrast der Baukörper aus Material der umliegenden Landschaft muss gestalterisches Thema sein.

Art. 5 Grünbereich

Beidseits des Baubereichs werden bandförmige Buschstreifen angepflanzt. Dadurch soll eine Distanz zur angrenzenden Landschaft und eine Akzentuierung der Felsbänder erreicht werden. Die restlichen Auffüllflächen werden mit kiesigem Rohboden aufgefüllt und der natürlichen Sukzession überlassen.

Pflanzungen und Begrünungen sind mit standortgerechten Arten auszuführen.

Innerhalb des Grünbereichs sind mit Ausnahme der Trassees für die Geleise und die Zufahrtsstollen weder ober- noch unterirdische Bauten und Anlagen zulässig.

Art. 6 Reklamen

Über der Höhenkote 495.00 dürfen keine Reklamen oder Firmenanschriften angebracht werden.

Art. 7 Sichtzone

Die von der Sichtzone überlagerte Fläche muss mit Vegetation von max. 45 cm Höhe überdeckt sein.

Art. 8 Abbruch der bestehenden Anlage

Die heutige Aufbereitungsanlage ist nach der Fertigstellung der neuen Anlage abzubauen.

